

**Fraktion im Rat
der Stadt Göttingen**

Geschäftsführung: Jürgen Bartz

Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingen
Tel: 0551-400-2785
Fax: 0551/400-2904
GrueneRatsfraktion@goettingen.de
www.gruene-goettingen.de

05.07.2012

Festes Haus

Positionspapier der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Göttinger Stadtrat

Das Projekt

Das Land Niedersachsen plant in Göttingen den Neubau für ein „Festes Haus“, einen Hochsicherheitsbereich des Landeskrankenhauses Moringen (LKH) für gefährliche Patienten des Maßregelvollzugs. Als Standort ist eine parkähnliche Fläche auf dem Leineberg vorgesehen, die sich im Besitz des Landes Niedersachsen befindet und in unmittelbarer Nähe zum Vorgängergebäude liegt, in dem aktuell etwa 35 Patienten untergebracht sind unter unzeitgemäßen Bedingungen.

Das Bauvorhaben war Auslöser für eine kontroverse öffentliche Debatte in der insbesondere die Standortwahl erheblich kritisiert wurde. Nach Abwägung aller öffentlich diskutierten Aspekte kommt die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zu folgendem Ergebnis:

Positionierung der Fraktion zum „Festen Haus“ (Stand 20.6.2012)

Ablehnung kommt aus humanitären Gründen nicht in Frage

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist eindeutig: Die derzeitige Praxis der Sicherungsverwahrung im Festen Haus auf dem Leineberg verstößt gegen die Menschenrechte. Die Ratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hält daher einen Ersatzbau für das „Feste Haus“ für dringend erforderlich, der zudem von der Landtagsfraktion - unabhängig vom konkreten Standort - seit vielen Jahren gefordert wird. Die Ratsfraktion wird daher keinen Ratsbeschluss mittragen, der die Umsetzung des Projekts unabsehbar verzögert. Das Land hat dargestellt, dass es das Projekt im Falle einer Ablehnung im Göttinger Stadtrat, grundsätzlich in Frage stellt oder eine Neuplanung an anderem Ort anstrebt, wobei erhebliche Verzögerungen zu erwarten sind. Daher steht für die GRÜNEN nur eine Abwägung der beiden Flächenvarianten in Göttingen zur Diskussion, nicht aber eine grundlegende Ablehnung.

Aus Landschaftsschutzgründen wäre die Alternativfläche der sinnvollere Standort

Die vom Land vorgeschlagene Fläche am Leineberg ist aus Sicht der Fraktion alles andere als optimal. Unter anderem auf Drängen der Fraktion und der BI Leinebürger wurde daher eine nahe gelegene Alternativfläche in die Standortentscheidung einbezogen und geprüft. Aspekte des Landschafts- und Umweltschutzes sowie der Naherholung sprechen eher für die Bebauung der Alternativfläche. Gegen diesen Standort spricht vor allem die zeitliche Verzögerung, das Therapiekonzept, das sich auf dieser Fläche schwieriger umsetzen ließe, die Lärmbelastung der Patienten, sowie die ungünstige Bodenbeschaffenheit, die zu Mehrkosten i.H.v. rund vier Mio.€ führen würde, zu tragen vom Land Niedersachsen.

Das Votum für die Alternativfläche kann die Bebauung des Parks nicht verhindern

Wie sich allerdings im Diskussionsverlauf herausstellte, wird die ursprünglich vom Land für den Neubau vorgesehene Fläche voraussichtlich auch dann bebaut, wenn der Rat die notwendige Aufstellung des B-Plans für den Neubau ablehnt. In diesem Fall würde das Land die Fläche voraussichtlich zum Verkauf anbieten. Käufer wäre wahrscheinlich der private Betreiber der nahe gelegenen Asklepios-Klinik. Da der aktuell gültige F-Plan die Fläche als Sondernutzungsfläche zur Erweiterung des Krankenhauses ausweist, könnte sich der Betreiber für die Umsetzung derartiger Pläne auf geltendes Planungsrecht berufen. Er könnte sogar ohne Aufstellung eines B-Plans und Zustimmung des Rates bauen, weil er die Zuwegung über das Gelände der Asklepios-Klinik realisieren könnte. Wenn sich also der Rat für die von der BI vorgeschlagene Fläche als Standort für das neue Feste Haus entscheidet, entstünde wahrscheinlich zeitnah auf der ursprünglich für den Bau vorgesehenen Fläche ein Erweiterungsbau für die Klinik. Diese Doppelbebauung ist aus unserer Sicht die schlechtestes aller Lösungen und daher abzulehnen.

Alternativfläche als neue Parkverbindung zwischen Kiesesee und Tonkuhle

Sofern der Rat sich für den ursprünglich vom Land vorgesehenen Standort entscheidet und dafür die Beeinträchtigung der Parkanlage in Kauf nimmt, muss er im Rahmen seiner Möglichkeiten für angemessenen Ausgleich sorgen. Die GRÜNEN schlagen daher vor, die von der BI vorgeschlagene Alternativfläche parkähnlich zu entwickeln und die darauf befindlichen Gebäude abzureißen. Ziel wäre es, hier eine öffentlich zugängliche, parkähnliche und naturnahe Verbindung zwischen dem Kiesesee und den nahe gelegenen Tonkuhlen herzustellen und langfristig zu sichern. Da der Untergrund auf dieser Fläche für Bauvorhaben denkbar schlecht geeignet ist (was den Verkaufspreis mindern sollte) und ohnehin gesetzlich vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, halten wir diesen Vorschlag für sinnvoll und realistisch.

Fazit:

In Kenntnis dieser Zusammenhänge hat sich die Fraktion mehrheitlich entschieden, der Änderung des Bebauungsplans für den ursprünglich vom Land vorgeschlagenen Standort zuzustimmen (mit etwas veränderter Zuwegung). Als Ausgleich für die absehbaren Beeinträchtigungen für Landschaft und Naherholung fordern wir die Entwicklung und Sicherung einer parkähnlichen Verbindung zwischen dem Kiesesee und den nahe gelegenen Tonkuhlen unter Einbeziehung der von der BI vorgeschlagenen Alternativfläche.

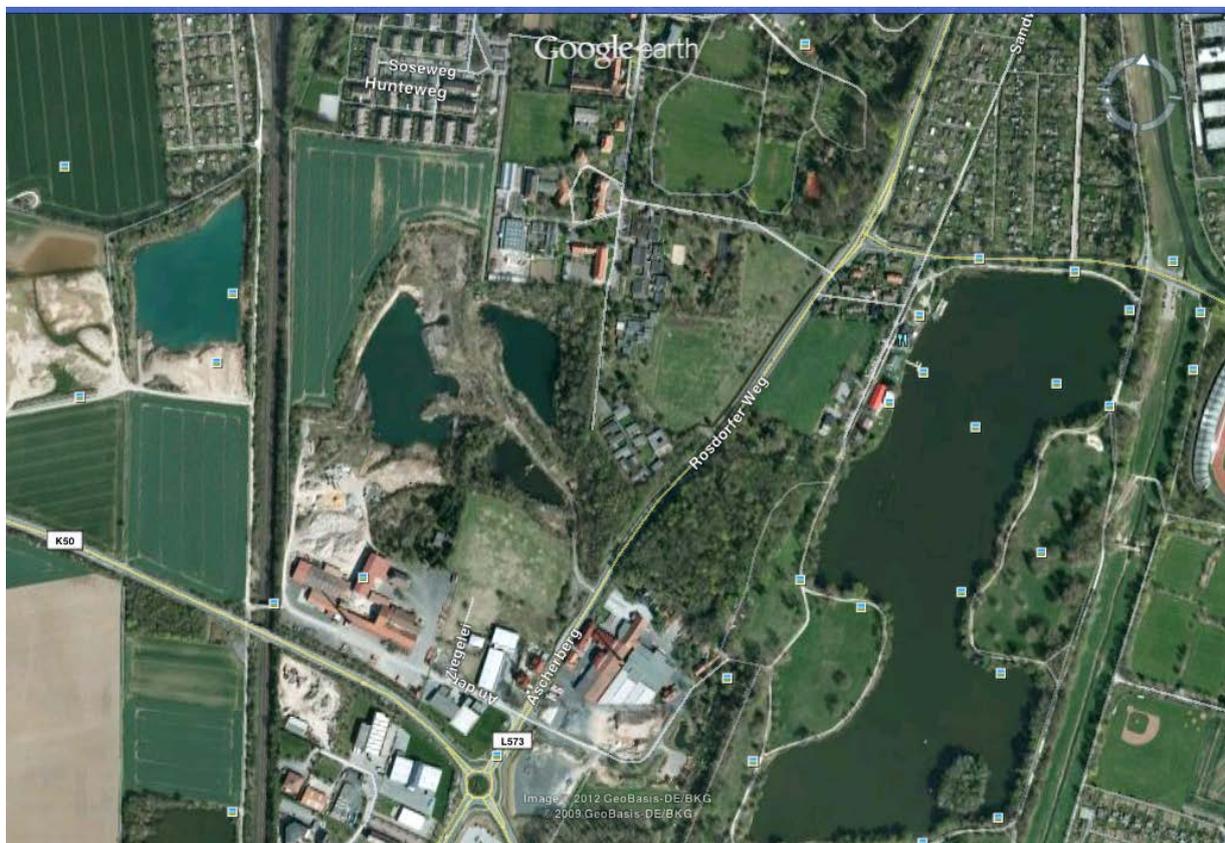
Bisheriger Verlauf der Planungen

Am 18.5.2009 wurde durch Aufstellungsbeschluss im Verwaltungsausschuss ein B-Plan-Verfahren eingeleitet, das die Ausweisung des Areals nach § 11 BauNVO als Sondergebiet für die Erweiterung der benachbarten (damals noch Landeskrankenhaus, heue Privatklinik „Asklepios“) zum Ziel hatte.

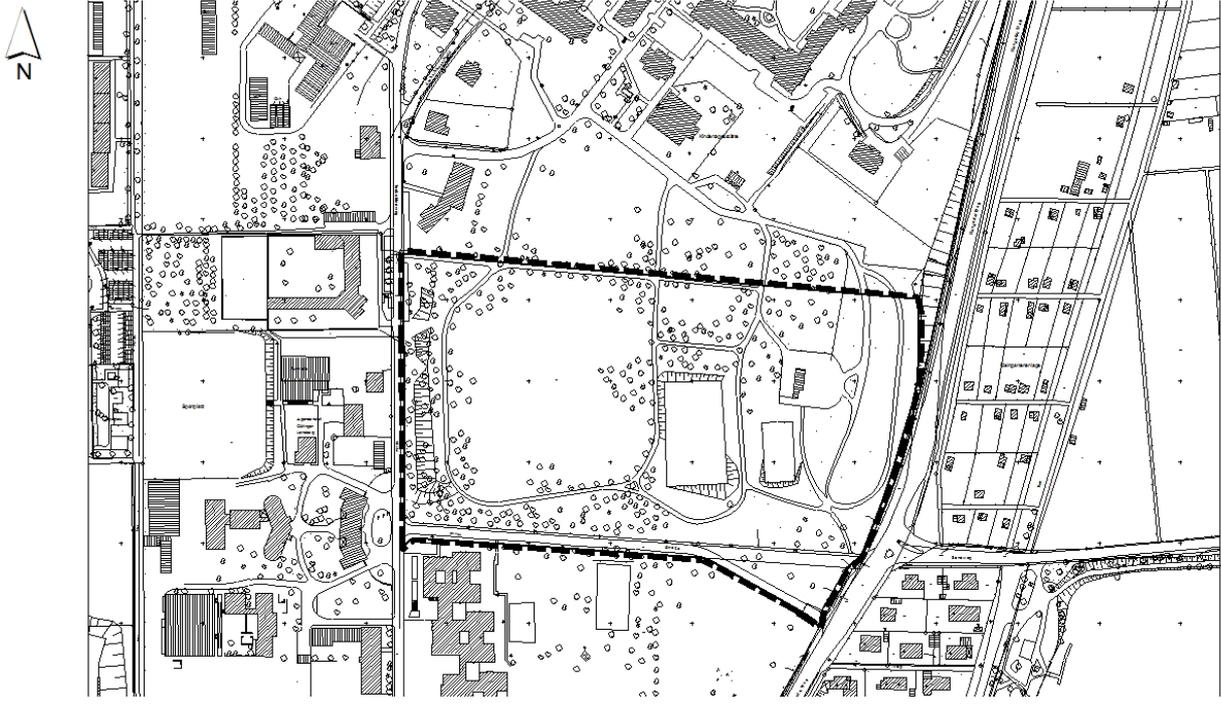
Der gültige F-Plan sieht die Einrichtung eines „Festen Hauses“ für den Maßregelvollzug grundsätzlich vor, muss aber durch einen B-Plan konkretisiert werden, wozu die Zustimmung des Göttinger Stadtrats erforderlich ist. Pläne für den neuen B-Plan und den Architekturentwurf des Landes (Architekt: Schwieger) präsentierte die Stadtverwaltung erstmals am 21.3.2012 im Bauausschuss. Nach mehreren kontroversen Beratungen im Ausschuss folgte am 12.6. eine öffentliche Informationsveranstaltung auf dem Leineberg.

Standort – nach den Plänen des Landes

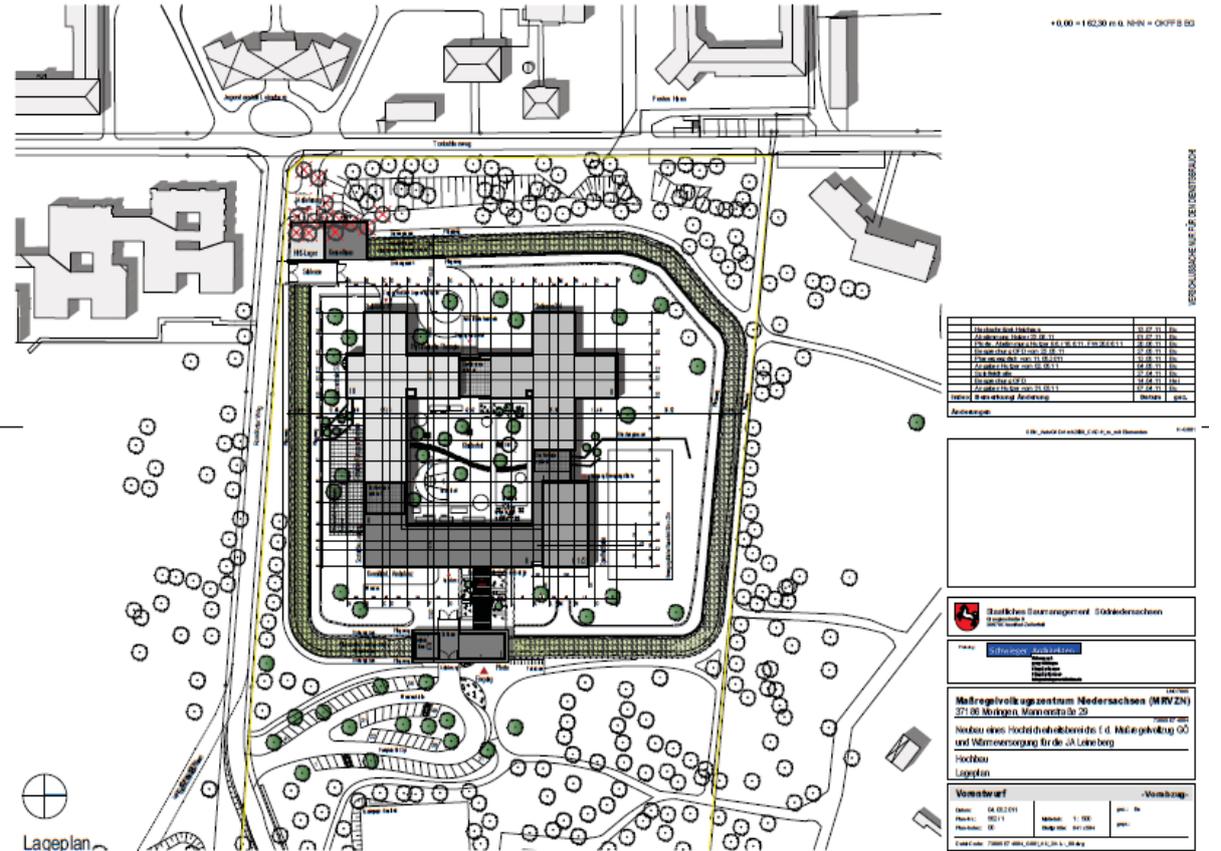
Die nachfolgenden Grafiken verdeutlichen die Lage des Neubaus, nach den Vorstellungen und Plänen des Landes Niedersachsen.



Geplanter Standort: Die große, einheitlich grüne Rasenfläche in der Bildmitte oben.



Gebietsschnitt des Bebauungsplans 237 („Landeskrankenhaus Ost“)



Voraussichtlicher Grundriss des Neubaus

Fläche	in m²
Grundstück	10.000,00
Fläche des Neubaus	10.000,00
Fläche des Bestands	10.000,00
Fläche des Freizeitanlagen	10.000,00
Fläche des Verkehrsflächen	10.000,00
Fläche des Grünflächen	10.000,00
Fläche des Wasserflächen	10.000,00
Fläche des Sonstigen	10.000,00
Fläche des Gesamt	10.000,00

Art	Fläche	in m²
Fläche des Neubaus	10.000,00	10.000,00
Fläche des Bestands	10.000,00	10.000,00
Fläche des Freizeitanlagen	10.000,00	10.000,00
Fläche des Verkehrsflächen	10.000,00	10.000,00
Fläche des Grünflächen	10.000,00	10.000,00
Fläche des Wasserflächen	10.000,00	10.000,00
Fläche des Sonstigen	10.000,00	10.000,00
Fläche des Gesamt	10.000,00	10.000,00

Städtisches Bauamt Sankt Augustin
 Stadtplanungsamt
 Sankt Augustin

Metropolregionales Zentrum Niederrhein (MRVZ)
 271 05 Metrop. Konzepte 20
 Neubau eines Hochleistungsbaus (d. Miteingliederung GG
 und Wohnversorgung für die JA Lohberg
 Hochbau
 Lohberg

Vorstellung
 Datum: 14.02.2011
 Maßstab: 1:500
 Projekt: 20
 Zeichner: J. K. / J. K.
 Gezeichnet: J. K. / J. K.
 Geprüft: J. K. / J. K.
 Datum: 14.02.2011, 14.02.2011, 14.02.2011

Begründung der Maßnahme im Wortlaut der Verwaltung:

Anlass

Das niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS), vertreten durch die in Göttingen auf dem Leineberg ansässige Außenstelle des Landeskrankenhauses Moringen, will durch einen Neubau der forensischen Psychiatrie, dem „Festen Haus“, den bestehenden Altbau ersetzen und gleichzeitig die Anzahl der Plätze erhöhen. Der Bereich des Leinebergs ist bereits seit über 140 Jahren durch Krankenhauseinrichtungen geprägt und beherbergt heute im Wesentlichen Justiz- und Klinikeinrichtungen mit den entsprechenden Ergänzungseinrichtungen wie beispielsweise Freizeit- und Versorgungseinrichtungen.

Planungsrechtliche Situation

Der Neubau soll in einem Bereich errichtet werden, der zurzeit planungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen ist. Da es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben i.S. § 35 (1) BauGB handelt und auch nicht als sonstiges Vorhaben i.S. § 35 (2) BauGB zugelassen werden kann, muss für die Zulässigkeit entsprechendes Planungsrecht geschaffen werden.

Der notwendige Bebauungsplan soll ein Sondergebiet Klinikgebiet gem. § 11 BauNVO und eine private Grünfläche festsetzen. Darüber hinaus werden vorhandene Erschließungsstraßen als private Verkehrsflächen festgesetzt.

Im Flächennutzungsplan 1975 der Stadt Göttingen ist der gesamte Bereich südöstlich der Wohnbebauung Leineberg entsprechend der bisherigen Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Krankenhaus dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist daher nicht erforderlich. Dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Göttingen Nr. 237 „Landeskrankenhaus Ost“ wird damit Rechnung getragen.

Die Erschließung soll künftig, wie bisher auch, über die Landesstraße 573 (Rosdorfer Weg) erfolgen. Eine Optimierung der Verkehrsflächen im Bereich der vorhandenen Zu- und Abfahrt zur Landesstraße soll die Verkehrssicherheit wahren. Die auf dem Leineberg ansässigen Kliniken und Vollzugsanstalten werden dadurch am geringsten beeinträchtigt. Auf Grund des zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft soll der notwendige Ausgleich nicht ausschließlich im Bebauungsplangebiet erfolgen. Ein Teil des

Ausgleichs wird einer externen Ausgleichsfläche im Bereich südlich des Kiesees zugeordnet.

Klinische Konzeption

Das Niedersächsische Landeskrankenhaus (NLKH) Moringen ist die zentrale Einrichtung für den Maßregelvollzug in Niedersachsen. Hier werden rund 400 strafrechtlich eingewiesene Patientinnen und Patienten mit allen in der Psychiatrie bekannten Diagnosen behandelt. Das NLKH Moringen verfügt über zwei Außenstellen in Göttingen bzw. Hannover sowie eine Krankenpflegeschule und eine forensisch-psychiatrische Institutsambulanz. Die Hochsicherheitsbereiche des NLKH Moringen werden zur Krisenintervention auch durch die sieben forensischen Abteilungen anderer Krankenhausträger genutzt.

Das Feste Haus in Göttingen wurde 1904 als Provinzial-Verwahrungshaus in Betrieb genommen und hatte von Beginn an die Aufgabe, schwer psychisch Kranke zu sichern und zu bessern. Neben dem NLKH Moringen stellte es seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts den Hochsicherheitsbereich des Maßregelvollzuges in Niedersachsen dar. Im Rahmen der von der Landesregierung 2005 beschlossenen und 2006 umgesetzten Privatisierung der Landeskrankenhäuser wurde das Feste Haus aus der Struktur des ehemaligen Landeskrankenhauses Göttingen, jetzt Asklepios Fachklinikum AFK, ausgegliedert und dem NLKH Moringen zugeordnet.

Im Feste Haus werden 32 hoch zu sichernde männliche Patienten auf zwei Stationen behandelt, wobei die bauliche Binnendifferenzierung es zulässt, Patienten je nach therapeutischem Fortschritt innerhalb des Hauses und des gesicherten Außengeländes entsprechend den im Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetz geforderten Aufgaben zu lockern und zu erproben. Die Möglichkeiten in dem über hundert Jahre alten Gebäude sind jedoch erheblich eingeschränkt, sowohl aus sicherheitstechnischen Gründen als auch unter dem Aspekt, therapeutische Angebote weiter zu differenzieren oder den Standards des 21. Jahrhunderts anzupassen.

Mit dem Ersatzneubau für das Feste Haus besteht somit die Aussicht auf Errichtung einer bedarfsgerechten forensischen Psychiatrie, die therapeutischen Ansprüchen und modernen Sicherheitsaspekten genügt. Hierzu gehören insbesondere kleinere therapeutische Einheiten in Form von Wohngemeinschaften statt der bisherigen Stationen, die den Bedürfnissen und Fähigkeiten der schwer gestörten Menschen entsprechen und die Sicherheit gewährleisten. Der Ausbau des gesamten Behandlungsangebotes in Form von Einzel- und Gruppentherapie, Ergo- und Arbeitstherapie, pädagogischer Förderung, Logopädie, Physiotherapie, sportlicher Betätigung, Freizeitgestaltung, Auf- und Ausbau oder auch Erhalt sozialer Kontakte, etwa durch Schaffung sozialer Begegnungsräume wie einer Cafeteria, einem Andachtsraum oder der Gestaltung des Freigeländes, stellt zentrale Elemente einer forensischen Psychiatrie dar, die aufgrund der augenblicklichen räumlichen Situation nicht zu verwirklichen sind. Zudem ist Sozio- und Milieuthérapie auf eine ansprechende, menschliche Architektur angewiesen, in der man Patienten effizient behandeln kann.

Unter wirtschaftlichen Aspekten ist ein verstärktes therapeutisches Angebot jedoch nur bei einer ausreichenden Patientenzahl möglich. Aus diesem Grund ist eine Erweiterung der Bettenzahl erforderlich, ohne dass hiervon die Sicherheit beeinträchtigt wird. Dies wird aufgrund des im NLKH Moringen langjährig erprobten Sicherheitskonzeptes gewährleistet, welches sowohl auf baulicher, struktureller wie auch personeller Ebene bei der Errichtung des Ersatzneubaus für das alte Feste Haus umgesetzt wird.

Wichtige Aspekte bei der politischen Abwägung

Bedarf ist vorhanden und die Umsetzung dringend...

Dass für den Neubau grundsätzlich Bedarf besteht, wird in Fachkreisen nicht in Frage gestellt. In mehreren Urteilen (u.a. vom 13.1.2011) machte zudem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte deutlich, dass sich die rechtlichen Unterschiede zwischen inhaftierten Straftätern und Menschen, die nach Ablauf ihrer Strafe in Sicherheitsverwahrung genommen werden, auch in den Rahmenbedingungen des Freiheitsentzugs und ihrer Unterbringung widerspiegeln müssen. Nach Auffassung des Gerichts sind nicht die Gefängnisse geeignete Orte für die Unterbringung dieser Patienten sondern die psychiatrischen Spezialabteilungen der Landeskrankenhäuser. In diesen stehen bislang aber viel zu wenige Plätze zur Verfügung. Vor dem Hintergrund angedrohter Strafzahlungen sieht sich das Land Niedersachsen nun gezwungen, für den Maßregelvollzug bzw. die Sicherungsverwahrung zeitnah geeignete Gebäude und Räume einzurichten, auch um Strafzahlungen zu vermeiden.

Die Landtagsfraktion der GRÜNEN fordert seit Jahren mit Nachdruck Rahmenbedingungen, die den vom EGMR formulierten Ansprüchen gerecht werden. Auch die Ratsfraktion der GRÜNEN ist sich darüber einig, dass die derzeitige Unterbringung nicht mehr zumutbar ist und schnellstmöglich eine andere Lösung gefunden werden muss. Begründet durch die derzeitigen Menschenrechtsverletzungen kommen für die Göttinger GRÜNEN daher nur politische Lösungen in Frage, die nicht zu einer grundsätzlichen Blockade oder einer unzumutbaren Verzögerung des Neubaus führen, an welchem Standort auch immer.

... aber an welchem Standort?

Der vom Land vorgeschlagene Standort ist umstritten. Insbesondere die örtliche Bürgerinitiative „Leinebürger“ (<http://leinebuenger.org/>) fordert den Erhalt der Parkfläche auf die das neue Feste Haus gebaut werden soll, aus folgenden Gründen (Wortlaut aus ihrer Unterschriftenaktion):

1. *Durch die Bebauung des Parks ginge der Erholungswert des Geländes verloren. Das fast 150 Jahre alte historische Gesamtensemble würde durch einen funktionellen nüchternen Ziegelbau mit Flachdach mitten im Zentrum seinen besonderen Reiz verlieren.*
2. *Bislang gibt es Neubauten lediglich in den nördlichen und südlichen Randbereichen.*
3. *Das gesamte Gelände ist Lebensraum des gefährdeten Grünspechts und zahlreicher Fledermausarten.*
4. *Die Anwohner benachbarter Stadtteile nutzen den Park seit Jahrzehnten gewohnheitsrechtlich als Naherholungsgebiet.*
5. *Bei den Planungen wurde ein alternativer Bauplatz niemals in Erwägung gezogen. Dabei gibt es einige hundert Meter südlich ein brachliegendes Gelände gleicher Größe und Bodenbeschaffenheit.*

Auch aus Sicht der Fraktion der GRÜNEN ist die vom Land ausgewählte Fläche denkbar ungeeignet. Deshalb hat die Fraktion frühzeitig die Prüfung alternativer Flächen gefordert:

http://www.gruene-goettingen.de/userspace/NS/kv_goettingen/Dateien/Ratsfraktion/PM_PDF/120417_Schillerwiese_des_Leinebergs_erhalten_-_Alternativstandort_fuer_neues_Gebaeude_fuer_Massregelvollzug_erforderlich.pdf

Angestoßen durch die Kritik der BI und die Forderungen mehrerer Fraktionen wurde daraufhin der von der BI vorgeschlagene Alternativstandort in das Standortauswahlverfahren einbezogen. Seitens des Landes wurde darauf hingewiesen, dass das Land keine andere Fläche im Stadtgebiet akzeptieren wird sondern die Planungen nach einer Ablehnung der beiden zur Diskussion stehenden Standorte im Göttinger Bauausschuss an anderer Stelle in Niedersachsen umsetzen wird, mit entsprechenden zeitlichen Verzögerungen. Die menschenunwürdige Situation im bisherigen Festen Haus hätte auf unbestimmte Zeit weiter Bestand.

Vergleich der Standortvarianten

(Erläuterung der Abkürzungen: ursprüngliche Planung: Fläche A, Alternativplanung: Fläche B)

Flächenzuschnitt und Größe:

Anfangs wurde eingewendet, dass eine Verlegung der Planungen auf die Alternativfläche B eine vollständige Neuplanung und einen vollständig neuen Architekturentwurf erforderlich machen würde, und das nachdem vom Land bereits 2,5 Mio.€ für die bisherigen Planungen ausgegeben wurden. Nachdem jedoch Mitglieder der BI an Hand von Grafiken darstellen, dass der Grundriss des geplanten Gebäudes auch auf der Alternativfläche passt, wurde dieser Darstellung nicht mehr grundsätzlich widersprochen. Allerdings wäre auf der Fläche B aus Sicht der Planer doch ein schmalerer Grundriss erforderlich und wahrscheinlich müssten mehrere Gebäude abgerissen werden, die in den Randbereichen der Fläche heute leer stehen.

Die Fraktion geht daher davon aus, dass der veränderte Flächenzuschnitt zwar zu geringfügigen Verzögerungen der Planungen führen würde, aber kein zwingendes Argument gegen eine Verlegung darstellt.

Eignung des Untergrunds

Die Eignung des vom Land für den Bau des Festen Hauses vorgesehenen Fläche wird gutachterlich nicht bezweifelt, wohl aber die Eignung der Alternativfläche. Ein von der Stadt in Auftrag gegebenes Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für die Gründung der Gebäude auf der Fläche B zusätzlich rund 4 Mio. € ausgegeben werden müssten (Zum Vergleich: Die Gesamtkosten des vom Land finanzierten Projekts werden in der Größenordnung von 30 Mio. € liegen). Grund ist eine nahe gelegene Tongrube mit steilen Abbruchwänden. Es steht zu befürchten, dass der zu bebauende Untergrund in Richtung dieser Tonkuhle nachrutschen könnte. Risse an den auf dem Gelände befindlichen – leerstehenden – Gebäuden lassen darauf schließen, dass diese Einschätzung zumindest nicht aus der Luft gegriffen ist, auch wenn die Risse kleiner sind als teilweise in der öffentlichen Diskussion dargestellt. Die Instabilität des Bodens und den sich daraus ergebenden Folgen liefern aus Sicht unserer Fraktion die wichtigsten Argumente gegen die Verlegung des Neubaus auf die Fläche B.

Beeinträchtigung von Landschaft und Naherholung

Mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Naherholung ist bei beiden Standortvarianten zu rechnen. Die Flächenvariante A versiegelt eine heute schon parkähnlich ausgebildete und genutzte Fläche. Die Variante B versiegelt eine Fläche, die bei entsprechender Gestaltung zumindest ein ähnliches Potenzial hat wie die Fläche A, jedoch keinen vergleichbaren Baumbestand in unmittelbarer Umgebung. Die von der BI vorgeschlagenen Fläche hätte dagegen den Nachteil, dass das Gebäude über weitere Distanzen, z.B. vom Kiessee aus, deutlich besser einsehbar und störend wäre. In beiden Varianten wäre das neue Gebäude voraussichtlich von einer so genannten „Moringer Hecke“ umgeben, die auch von technischer Vorkehrung durchzogen ist, die Fluchtversuchen vorbeugen sollen. Diese Barriere begrünt das Gebäude mit seinen Mauern, wodurch die Beeinträchtigung der Landschaft vermindert werden soll.

Die zur Diskussion stehenden Flächen werden heute in deutlich geringerem Maße zur Naherholung genutzt als vergleichbare Parkanlagen im Stadtgebiet, nicht zuletzt da der nahe gelegene Kiessee von vielen BewohnerInnen des Leinebergs als das attraktivere Naherholungsgebiet wahrgenommen wird. Beim Bau des Festen Hauses würde die Naherholungsfunktion auf der jeweiligen Fläche deutlich gemindert. Allerdings wären im Falle der Fläche A die Wege weiterhin nutzbar und auch der Baumbestand bliebe vollständig erhalten. Es kann also nicht die Rede davon sein, dass die Naherholungsfunktion – auch für die AnwohnerInnen des Leinebergs – vollständig verloren geht. Attraktive Rasenflächen zum Liegen und Spielen wären in zumutbarer Entfernung weiterhin vorhanden.

Hinsichtlich der zu erwartenden Beeinträchtigung von Landschaft und Naherholung stellt die von der BI vorgeschlagene Fläche B auf den ersten Blick die verträglichere Variante dar. Dies ändert sich allerdings sobald man in die Betrachtung die Möglichkeit einbezieht, die Fläche B systematisch und großflächig zu einer parkähnlichen Verbindung zwischen dem Kiessee und

den nahe gelegenen Tonkuhlen weiterzuentwickeln, ggf. auch im Rahmen der ohnehin erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Umwelt- und Naturschutz

Betrachtet man nur die unmittelbaren Bauflächen, so sind beide Flächen als nicht besonders hochwertig einzustufen, wenngleich beide Flächen „Entwicklungspotenzial“ haben. Bei der Fläche A handelt es sich um eine häufig gemähte Rasenfläche, die durch die Naherholungsnutzung regelmäßig Störungen ausgesetzt ist. Etwas vielfältiger ist die Struktur auf der von der Bürgerinitiative vorgeschlagenen Alternativfläche, einer Mähwiese mit vereinzelt Sträuchern und Bäumen. Zu berücksichtigen ist jedoch die Funktion dieser Flächen im Verbund mit den umgebenden Altholzbeständen. Hier hinkt der Vergleich mit der auch von unserer Fraktion herangezogene Vergleich mit der Schillerwiese ein wenig, denn dieser Baumbestand ist erheblich jünger (und landschaftlich deutlich weniger planvoll gestaltet).

Um die Auswirkungen auf geschützte Arten zu prüfen, wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben mit dem Ergebnis *„dass das Artenschutzrecht im vorliegenden Fall nicht einschlägig ist. Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Feststellung ist die Erhaltung des Altholzbestandes am Ostrand des Untersuchungsgebietes (s. Karte 3). Dies ist so geplant. Für häufige und nicht gefährdete Vogelarten (Amsel, Blaumeise, Rotkehlchen u.a. wird unterstellt, dass im Falle der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Verbund trotz Eingriff erhalten bleibt, selbst wenn einzelne Nester verloren gehen. Das geltende Artenschutzrecht führt im vorliegenden Fall bei diesen Arten nicht zu Konsequenzen. Zusätzliche eingriffserhebliche Beeinträchtigungen der Tierwelt wurden nicht registriert. Es wird vorgeschlagen, den Altholzbestand am Ostrand des Untersuchungsgebietes als Fläche zum Schutz der Natur im B-Plan zu kennzeichnen sowie als Fläche zur Erhaltung von Bäumen. Außerdem wird vorgeschlagen für Außenbeleuchtungen Natriumdampf-, Niederoder Hochdrucklampen einzusetzen, um negative Auswirkungen auf Fledermäuse und nachtaktive Insekten möglichst zu vermeiden.*

Unter Umweltgesichtspunkten ergeben sich aus dieser Bewertung aus unserer Sicht keine Gründe, die zwingend für oder gegen eine der beiden Flächen oder in der Abwägung höher einzustufen wären als beispielsweise Aspekte der Naherholung und der Menschenrechte.

Therapeutisches Konzept

Wie im Bauausschuss ausführlich erläutert wurde, lässt sich das therapeutische Konzept des zukünftigen Festen Hauses deutlich besser an dem vom Land vorgeschlagenen Standort umsetzen. Insbesondere könnte dort ein quadratischer Grundriss realisiert werden. Dieser ermöglicht die Umsetzung eines modernen Wohngruppenkonzepts und insbesondere einen Freigang innerhalb der Mauern. Im Falle eines langgezogenen ungleichseitigen Vierecks müsste ein Freiganggelände außerhalb der Mauern geschaffen werden, das erhebliche Sicherheitsrisiken mit sich bringen würde. Zudem würden auf der Fläche B hohe Lärmschutzwände erforderlich, die die unteren Stockwerke für die Unterbringung der Patienten unbrauchbar machen würden, da die Unterbringung „mit Blick ins Grüne“ in der therapeutischen Praxis einen wichtiger Faktor bei der Heilung der Patienten darstellt. Zudem müsste den Patienten auf Grund der höheren Lärmbelastung mehr Medikamente verabreicht werden.

Diese Darstellung erscheint uns nachvollziehbar, weswegen die bessere Umsetzbarkeit des therapeutischen Konzepts aus unserer Sicht für die vom Land ursprünglich vorgeschlagene Fläche spricht. Allerdings ließe sich zumindest das Lärmproblem auch entschärfen, indem man die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Rosdorfer Weg deutlich senkt.

Eigentumsverhältnisse und planungsrechtliche Folgen

Beide Flächen gehören dem Land Niedersachsen, auch wenn die Zuständigkeit bei unterschiedlichen Ministerien liegt. Im Hinblick auf die Eigentumsstrukturen ist somit kein zwingendes Votum für einen der beiden Standorte abzuleiten. Trotzdem unterscheiden sich die planungsrechtlichen Folgen im Falle einer Entscheidung für den einen oder anderen Standort grundlegend:

Fläche A: Sollte sich der Rat für die vom Land vorgesehene Fläche entscheiden, wäre eine Umsetzung des Projekts auf der Grundlage des bestehenden Flächennutzungsplans möglich. Einzig die Zuwegung vom Rosdorfer Weg erfordert die Aufstellung eines neuen B-Plans. Da eine Zustimmung des Rates zu diesem B-Plan als Zugeständnis an das Land zu betrachten ist, das für die Unterbringungen der Patienten in Sicherheitsverwahrung zeitnah eine Lösung finden muss, bestünde hinsichtlich der Alternativfläche Verhandlungsspielraum. Denkbar wäre z.B. das Gelände zu einer dauerhaften „Grünbrücke“ zwischen dem Kiessee und den nahe gelegenen Tonkuhlen zu entwickeln. Ein entsprechendes Parkentwicklungskonzept könnte eventuell im Rahmen der ohnehin erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Das geologische Gutachten attestiert dem vorgeschlagenen Alternativgelände, das sich ebenfalls im Besitz des Landes befindet, eine denkbar schlechte Eignung für bauliche Nutzungen. Dies dürfte den Verkaufswert deutlich mindern und die Neigung des Landes, alternative Nutzungen in Erwägung zu ziehen, erhöhen.

Fläche B: Sollte sich der Rat für die Alternativfläche entscheiden, verlieren die derzeitigen Festlegungen des Flächennutzungsplans nicht ihre Gültigkeit. Wenn das Land seine ursprünglichen Interessen auf der Fläche A nicht umsetzen kann, kann es die Fläche verkaufen. Als Käufer kommt in erster Linie der Eigentümer der benachbarten Asklepios-Klinik in Frage. Die Fläche ist ausdrücklich schon im F-Plan als Erweiterungsfläche für die Klinik deklariert. Somit könnte nach § 35 BauGB jeder Klinikbetreiber, die Fläche entsprechend bebauen. Im Falle der Asklepios-Klinik könnte die Bebauung sogar ohne B-Plan, öffentliche Beteiligung und Ratsbeschluss erfolgen, da der private Investor – anders als das Land – die Zuwegung über das eigene Grundstück realisieren könnte, wofür es keines neuen B-Plans bedarf. Sollte sich die Stadt in diesem Fall für eine Änderung des F-Plans entscheiden, um das Bauvorhaben zu verhindern, riskiert sie eine gerichtliche Auseinandersetzung mit geringer Aussicht auf Erfolg. Kurz: Entscheidet sich die Stadt für die von der BI vorgeschlagene Alternativfläche, lässt sich die Bebauung des vom Land als Standort vorgeschlagenen Parkgeländes möglicherweise trotzdem nicht verhindern.

Auf der Grundlage dieser Abwägung kommt die Fraktion mehrheitlich zu der auf Seite 2 dargestellten Entscheidung.

Ergänzungsantrag der Fraktion zum Auslegungsbeschluss im Bauausschuss am 5.7.2012:

Um die Ziele eines baldigen und menschenwürdigen Ersatzbaus für das bestehende Feste Haus und eine langfristige Sicherung der Naherholungsmöglichkeiten am Leineberg zu realisieren, beschließt der Rat:

- 1. Die im Laufe des Verfahrens vorgeschlagene Alternativfläche wird rechtlich gesichert und über Ausgleichsmaßnahmen zum zukünftigen Erholungsgebiet für die BürgerInnen des Stadtteils Leineberg.*
- 2. Bestandteil der Ausgleichsmaßnahmen ist die Wegebeziehung zwischen dem Kiesseegebiet, der entwickelten Alternativfläche und den nahegelegenen Tonkuhlen.*